

Teil VII

Deutsche Reichsbahn

— Elektrische Anlagen —

Allgemeines

§ 1

(1) Selbständige Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die über genügend fachliche Kenntnisse für eine sachgemäße Durchführung dieser Arbeiten verfügen. Andernfalls dürfen sie nur unter Aufsicht oder Anleitung an diesen Anlagen arbeiten.

(2) Die Aufsicht über Arbeiten an elektrischen Anlagen darf nur Personen übertragen werden, die die Bedingungen für die Zulassung zur Herstellung, Veränderung und Instandsetzung elektrischer Anlagen erfüllen (vgl. Ausführungsbestimmung vom 22. Januar 1951 zu der Ersten Durchführungsanordnung zur Energie-wirtschaftsverordnung, GBl. S. 87). Siehe auch Teil I — Allgemeine Vorschriften — §§ 39 bis 42.

§ 2

Bei der Errichtung und dem Betrieb elektrischer Anlagen sind neben den folgenden Arbeitsschutzbestimmungen

Arbeitsschutzbestimmung 900

— Überwachung elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 427),

Arbeitsschutzbestimmung 901

— Schaltberechtigte Personen für elektrische Starkstromanlagen — (GBl. 1953 S. 430),

Arbeitsschutzbestimmung 904

— Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436),

Arbeitsschutzbestimmung 951

— Röntgenanlagen in nicht medizinischen Betrieben —,

Arbeitsschutzbestimmung 955

— Einrichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen — (GBl. 1952 S. 1182)

insbesondere auch folgende Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten:

VDE 0100/1 und 0100 Ü/IV

Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V.

VDE 0101/1

Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen von 1000 V und darüber.

VDE 0105/1

Vorschriften nebst Ausführungsregeln für den Betrieb von Starkstromanlagen.

VDE 0111/1

Leitsätze für den elektrischen Sicherheitsgrad von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 V und darüber.

VDE 0113/1

Leitsätze für Werkzeugmaschinen mit elektrischer Ausrüstung.

VDE 0114/1

Behelfs-Leitsätze für Stromarten und Spannungen bei Werkzeugmaschinen zur Metall- und Holzbearbeitung.

VDE 0115/1

Vorschriften nebst Ausführungsregeln für elektrische Bahnen.

VDE 0128/1

Regeln für Leuchtröhrenanlagen und Leuchtröhrengeräte.

VDE 0132/1

Leitsätze für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Höhe.

VDE 0134/1

Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen.

VDE 0140/1—0140 B/1

Leitsätze für Schutzmaßnahmen in Starkstromanlagen mit Betriebsspannung unter 1000 V.

VDE 0190/1

Richtlinien für die Benutzung des Wasserrohrnetzes zur Erdung in elektrischen Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen bis 250 V gegen Erde.

VDE 0210/1—0210 B/1

Vorschriften für den Bau von Starkstromleitungen*

VDE 0240/1

Leitsätze für die Errichtung von Fahrleitungen für Hebezeuge und Transportgeräte.

VDE 0297/1

Merkblatt über das Verlegen von Fernmeldeleitungen für zeitlich begrenzte Zwecke im Bereich von Starkstrom-Freileitungen und von elektrischen Bahnen.

VDE 0720/1

Vorschriften für Elektro-Wärmegeräte.

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1953

Ministerium für Eisenbahnwesen

Ch w a l e k
Minister

Ministerium für Arbeit

M a c h e r
Minister